

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Brockel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Dieses gilt auch, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
Nimmt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung die mit dieser Entschädigung verbundenen Aufgaben ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreterin oder Vertreter die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatliche Pauschale gezahlt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € monatlich.
- (2) Mit dieser Entschädigung sind auch die Fahrtkosten aus Anlass von Sitzungen usw. sowie alle sonstigen Aufwendungen abgegolten, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen enthält.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die mit besonderen Funktionen betrauten Ratsmitglieder

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen an die mit besonderen Funktionen betrauten Ratsmitglieder gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| a) Bürgermeisterin oder Bürgermeister | 800,00 € |
| b) 1. Stv. Bürgermeisterin oder 1. Stv. Bürgermeister | 110,00 € |
| c) 2. Stv. Bürgermeisterin oder 2. Stv. Bürgermeister | 80,00 € |
| d) Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter | 110,00 € |
| e) Vorsitzende von Fraktionen oder Gruppen | 40,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält es von den Funktionsentschädigungen nach Absatz 1 nur die jeweils höchste.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als Erstattung für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine Pauschale in Höhe von 150,00 € monatlich.
- (2) Für Reisen nach außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, eine Reisekostenvergütung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen für niedersächsische Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte.

§ 5

Entschädigung für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, gelten die Regelungen dieser Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € je Sitzung gezahlt wird.

§ 6

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Ratsmitglieder Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstaufschlages innerhalb ihrer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, höchstens jedoch 27,50 € je ausgefallener Arbeitsstunde.

Grund und Höhe des Verdienstaufalls sind nachzuweisen. Dieser kann z. B. bei unselbständig Tätigen durch eine Arbeitgeberbescheinigung bzw. bei selbständig Tätigen durch die Bescheinigung eines Steuerberaters nachgewiesen werden.

- (2) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaufall geltend machen können, denen aber im häuslichen oder sonstigen beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, erhalten als Ersatz einen Pauschalstundensatz in Höhe von maximal 22,00 € je angefangene Stunde.

Der Nachteilsausgleich wird den Ratsmitgliedern nur dann auf Antrag erstattet, wenn im Bereich der Haushaltsführung bzw. Betreuung von Angehörigen oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, gegen Entgelt in Anspruch genommen wird.

Dringende Gründe in vorstehendem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder eine anerkannt pflegebedürftige Person dem Haushalt angehört.

Der Antrag ist nachvollziehbar und glaubhaft zu begründen. Die Betreuungskosten bzw. Kosten einer Hilfskraft sind z.B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrages nachzuweisen. Sie werden höchstens bis zu der im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenzahl erstattet.

- (3) Verdienstaufall und Pauschalstundensatz wird maximal für 8 Stunden täglich (werktags im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr) gewährt. Angefangene Stunden sind aufzurunden.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Brockel vom 29.10.2002 außer Kraft.

Brockel, 23.06.2022

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

gez. Lüdemann